



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2012 (04.12.)
(OR. en)**

17143/12

Interinstitutionelle Dossiers:
2012/0242 (CNS)
2012/0244 (COD)

EF 289
ECOFIN 1013
CODEC 2894

BERICHT

des Vorsitzes
an den Rat

Nr. Komm.dok.: 13917/10 EF 117 ECOFIN 543 CODEC 879

Betr.: Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank

– Allgemeine Ausrichtung

I. Einleitung

1. Am 12. September 2012 hat die Kommission gemäß einem ihr vom Gipfel des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012 erteilten Mandat ein aus den beiden folgenden Vorschlägen bestehendes Paket vorgelegt:
 - einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank¹ (EZB-Vorschlag), der sich auf Artikel 127 Absatz 6 AEUV stützt;
 - einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)² (EBA-Vorschlag), der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.

¹ Dok. 13683/12.

² Dok. 13682/12.

2. Mit dem EZB-Vorschlag soll ein neuer einheitlicher Aufsichtsmechanismus eingeführt werden, in dessen Rahmen die EZB und die nationalen zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Die EZB wird insbesondere ein breites Spektrum wichtiger Aufsichtsaufgaben über die Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets wahrnehmen. Im Hinblick auf die Erhaltung und Vertiefung des Binnenmarktes haben die dem Euro-Währungsgebiet nicht angehörenden Mitgliedstaaten das Recht, sich an dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu beteiligen.
3. Mit dem EBA-Vorschlag werden die erforderlichen Änderungen an der EBA-Verordnung vorgenommen, damit es infolge der Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus nicht zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes kommt.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zur EBA-Verordnung am 15. November 2012 abgegeben. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme zur EZB-Verordnung und zur EBA-Verordnung am 27. November 2012 abgegeben. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments hat seine Berichte zu den Vorschlägen am 29. November 2012 angenommen.
5. Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 18./19. Oktober 2012 u.a. zu folgender Vorgabe gelangt: "... der Europäische Rat fordert die Gesetzgeber auf, die Arbeit an den Gesetzgebungsvorschlägen für einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus vorrangig voranzubringen, damit bis zum 1. Januar 2013 Einigung über den rechtlichen Rahmen erzielt werden kann"³.

Gemäß dieser Vorgabe legt der Vorsitz im Hinblick auf eine Einigung auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember 2012 einen Kompromisstext vor, der sowohl für den EZB-Vorschlag (Dok. 17141/12 EF 287 ECOFIN 1011) als auch für den EBA-Vorschlag (Dok. 17142/12 EF 288 ECOFIN 1012 CODEC 2893) bestimmt ist.

6. Der EBA-Vorschlag unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, und der Vorsitz hat informelle Gespräche mit dem Europäischen Parlament geführt, das sich bereit erklärt hat, sich um eine Einigung in erster Lesung zu bemühen. Der EZB-Vorschlag wird gemäß dem Verfahren des Artikels 127 Absatz 6 des Vertrags (Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Parlaments) angenommen werden. Nach einer Einigung im Rat (Wirtschaft und Finanzen) möchte der Vorsitz daher die Verhandlungen mit dem Parlament beschleunigen, um gemäß den Vorgaben des Europäischen Rates zu einer Einigung zwischen den Organen zu gelangen.

³ Dok. EUCO 156/12.

II. SACHSTAND

7. In Anbetracht der großen Bedeutung dieser Vorschläge, der Komplexität des Gegenstands und der knapp bemessenen Frist hat der AStV am 12. September beschlossen, eine zeitweilige Ad-hoc-Gruppe "Bankenaufsichtsmechanismus (BSM)" einzusetzen. Die Ad-hoc-Gruppe, die seitdem sechs Mal zusammengetreten ist⁴, konnte beträchtliche Fortschritte erzielen, so dass die Minister nun auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember 2012 abschließend über die Texte beraten können.
8. Nach der Aussprache im AStV vom 28. und 30. November 2012 ist der Vorsitz der Ansicht, dass trotz einiger noch offener Schlüsselfragen (siehe unten) nun ein sehr weitgehendes Einvernehmen über den größten Teil des Texts der EZB-Verordnung besteht. Bei der Aussprache über die EBA-Verordnung ist noch eine einzige politische Frage zu klären, nämlich die der Abstimmungsmodalitäten innerhalb der EBA (siehe hierzu die sogleich folgenden Erläuterungen). In den neuesten Kompromisstexten des Vorsitzes (Dokumente 17141/12 and 17143/12) sind die Ergebnisse der Aussprache im AStV vom 30. November 2012 bereits berücksichtigt.
9. Im Folgenden werden die wichtigsten noch offenen Fragen kurz dargelegt.

A. Die Änderungen der Abstimmungsmodalitäten in der EBA (Artikel 1 Absätze 5 und 7 des EBA-Vorschlags):

10. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 18./19. Oktober 2012 u.a. Folgendes festgestellt: "Es bedarf ... einer ausgewogenen Behandlung und Vertretung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen. Für die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden und für die nicht daran teilnehmenden Mitgliedstaaten müssen unter uneingeschränkter Wahrung der Integrität des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden. In Bezug auf die gemäß der Verordnung über die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) anzuwendenden Änderungen der Abstimmungsmodalitäten und Beschlussfassungsverfahren ist eine annehmbare und ausgewogene Lösung erforderlich, die den möglichen Entwicklungen bei der Teilnahme am einheitlichen Aufsichtsmechanismus Rechnung trägt und die eine nichtdiskriminierende und wirksame Beschlussfassung innerhalb des Binnenmarkts gewährleistet. ..."

⁴ Am 27./28. September, 11./12 und 25./26. Oktober sowie am 5./6, 20./21. und 26. November 2012.

11. Der **Kommissionsvorschlag** zielte darauf ab, die EBA-Verordnung 1093/2010 hinsichtlich der Abstimmungsmechanismen im Rat der Aufseher in mehrfacher Hinsicht zu ändern. Insbesondere sieht er vor, dass bei Abstimmungen über Entwürfe **verbindlicher Vermittlungsbeschlüsse** (über Fragen in Bezug auf eine angebliche Verletzung des Unionsrechts oder Meinungsverschiedenheiten in grenzüberschreitenden Fällen) die Regel der einfachen Mehrheit durch die Anforderung einer Mindestzahl von (3) Stimmen von dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten bzw. dem Euro-Währungsgebiet nicht angehörenden Mitgliedstaaten ergänzt wird.

Außerdem sieht er vor, die Bestimmungen über das **unabhängige Gremium**, das die verbindlichen Vermittlungsbeschlüsse vorbereitet, zu aktualisieren und seine Rolle bei der Ausarbeitung verbindlicher Beschlüsse in Bezug auf eine Verletzung des Unionsrechts auszuweiten (Artikel 17 der EBA-Verordnung).

Für Abstimmungen über Fragen, für die die Auflagen für die **qualifizierte Mehrheit** gelten (üblicherweise von der Kommission vorzuschlagende Entwürfe von Regulierungsstandards), gelten jedoch weiter die bisherigen Regeln.

12. Die in der **Gruppe** und im **AStV** geführten Diskussionen zeigen, dass die Mitgliedstaaten nach wie vor in zwei Lager gespalten sind: Die eine Gruppe unterstützt den Kommissionsvorschlag, die andere fordert beträchtliche weitere Anpassungen der Abstimmungsregeln, durch die ein neues Gleichgewicht zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten – sowohl in Bezug auf die Bestimmungen über eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit als auch mit einfacher Mehrheit – sichergestellt werden soll. In der zweiten Gruppe ist auch der Vorschlag gemacht worden, Beschlüsse zu Maßnahmen im Krisenfall (Artikel 18 der EBA-Verordnung) in die Änderungen der gegenwärtigen EBA-Abstimmungsregeln aufzunehmen.

13. Vor diesem Hintergrund hält der **Vorsitz** die in dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes dargelegten Optionen (Dok. 17142/12) für eine angemessene Grundlage, auf der ein Kompromiss erarbeitet werden kann.

B. Die Verteilung von Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnissen zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden (Artikel 5 des EZB-Vorschlags)

14. In den Schlussfolgerungen des **Europäischen Rates** heißt es u.a., dass "der einheitliche Aufsichtsmechanismus [...] auf den höchsten Standards für die Bankenaufsicht beruhen [wird], und die EZB [...] in der Lage sein [wird], in differenzierter Weise eine direkte Aufsicht auszuüben."
15. Der **Kommissionsvorschlag** weist der EZB eine breite Palette von Aufgaben zu, die sich auf alle in den Mitgliedstaaten niedergelassenen und an dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Kreditinstitute beziehen, ist jedoch knapp, was die jeweilige Rolle der EZB und der nationalen zuständigen Behörden im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus betrifft.
16. Unter ausdrücklicher Betonung des Grundsatzes, dass die EZB für das wirksame und einheitliche Funktionieren des einheitlichen Aufsichtsmechanismus verantwortlich ist, hat der **Vorsitz** eine Reihe bedeutender Änderungen aufgenommen, durch die der folgende Aufsichtsmechanismus eingeführt werden soll:
 - Die **EZB** wird eine zentrale Rolle in diesem Mechanismus spielen. Sie wird dafür verantwortlich sein, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert und zu diesem Zweck die ihr im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Befugnisse ausüben, um die in Artikel 4 genannten Aufgaben in einer differenzierten Weise, wie in Artikel 5 dargelegt, (im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates) wahrzunehmen.
 - Die EZB wird die bedeutenderen Kreditinstitute und all jene Kreditinstitute, für die öffentliche finanzielle Unterstützung beantragt worden ist oder die direkt oder indirekt öffentliche Finanzhilfe der EFSF oder des ESM erhalten haben, direkt beaufsichtigen; weitere Kreditinstitute können diesen jederzeit hinzugefügt werden. Sie wird den nationalen zuständigen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die die "weniger bedeutenden Kreditinstitute" beaufsichtigen, Leitlinien vorgeben und Anweisungen erteilen.
 - Die EZB wird von diesen nationalen zuständigen Behörden unterstützt; dabei gelten die Bedingungen, die in einem in Absprache mit ihnen zu erarbeitenden Rahmen festgelegt und förmlich von der EZB angenommen werden.
 - Die **nationalen zuständigen Behörden** werden, unter Einhaltung der Leitlinien und Anweisungen der EZB, die als "weniger bedeutend" geltenden Kreditinstitute beaufsichtigen, die nach objektiven, in der Verordnung aufgeführten Kriterien definiert werden.
 - Die bei der Einrichtung des Systems festgelegten praktischen/operativen Regelungen dürften ausreichend differenziert sein und müssten sich dynamisch weiterentwickeln können und auch Entwicklungen der jeweiligen Lage eines bestimmten Kreditinstituts und des jeweiligen Umfelds berücksichtigen können.

17. Die Diskussionen im **AStV zeigten zwar, dass der Ansatz des Vorsitzes auf breite Zustimmung stößt**, machten aber auch deutlich, dass zwei entgegengesetzte Bestrebungen miteinander in Einklang gebracht werden müssen: zum einen die Notwendigkeit, die Parameter für die Verteilung von Arbeit und Zuständigkeiten der EZB und der nationalen zuständigen Behörden auf die Banken mit ausreichender Klarheit und Präzision in der Verordnung festzulegen; und zum anderen die Notwendigkeit, der EZB und den zuständigen nationalen Behörden genügend Flexibilität zu lassen, so dass sie in der Umsetzungsphase eine Methode entwickeln und vereinbaren können.

18. Vor diesem Hintergrund ist der **Vorsitz** der Auffassung, dass der Kompromisstext des Vorsitzes (Dok. 17141/12) diese miteinander in Einklang zu bringenden Bestrebungen angemessen behandelt und er daher eine gute Grundlage für die Erarbeitung einer dem allgemeinen Ansatz dienlichen Lösung bildet.

C. Aufsichtsgremium (Artikel 19 des EZB-Vorschlags)

19. In dem **Kommissionsvorschlag** sind mehrere Aspekte in Bezug auf die Funktionsweise des Aufsichtsgremiums (das Gremium, das in dieser Verordnung mit der Vorbereitung der Beschlüsse betraut wird, die vom EZB-Rat anzunehmen sind) offengelassen worden und bedürfen der Klärung. Insbesondere der Status der nationalen zuständigen Behörden der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten soll durch die künftige EZB-Geschäftsordnung festgelegt werden. Es fehlten Regeln für die angemessene Trennung zwischen den Aufsichts- und den geldpolitischen Funktionen der Vertreter der EZB, und bei der Bezugnahme auf den Lenkungsausschuss fehlten insbesondere deutliche Bestimmungen zu seiner Zusammensetzung.

20. Der **Vorsitz** hat den Kommissionsvorschlag in verschiedenen Punkten geändert. Erstens sorgen die Bestimmungen für die Ernennung des Vorsitzenden und der Vertreter der EZB jetzt für eine angemessene Trennung zwischen den Aufsichts- und den geldpolitischen Funktionen: Der Vorsitzende wird von den teilnehmenden Mitgliedstaaten des Rates (Wirtschaft und Finanzen) ernannt und darf nicht Mitglied des EZB-Rates sein (hingegen wird der stellvertretende Vorsitzende aus den Mitgliedern des EZB-Direktoriums ernannt, damit die erforderliche direkte Verbindung zu den Beschlussfassungsorganen der EZB besteht).

21. Zweitens ist jetzt verdeutlicht worden, dass die **nationalen zuständigen Behörden** der teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten **gleich behandelt** werden⁵. Daraufhin hat sich die Frage gestellt, ob dies dazu führen sollte, dass die Beschlüsse im Aufsichtsgremium mit **einfacher Mehrheit** gefasst werden und sich an dem Grundsatz ausrichten sollten, dass jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.
22. Bei den jüngsten Diskussionen im **AStV zeigte sich eine Kluft** zwischen einer Mehrheit von Delegationen, die diese Abstimmungsregelung unterstützt, und einer Minderheit, die entschieden für eine Regelung eintrat, bei der institutionsspezifische Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Beschlüsse über horizontale Fragen mit **qualifizierter Mehrheit** getroffen werden (ein Ansatz, der auf die EBA-Abstimmungsregeln zurückgeht).
23. Um den Standpunkten beider Lager Rechnung zu tragen, hat der Vorsitz darauf abgestellt, die Grundsätze zu verdeutlichen, auf denen Zusammensetzung und Rolle eines etwaigen **Lenkungsausschusses** im Hinblick auf die Unterstützung der Tätigkeiten des Aufsichtsgremiums auf einer täglichen Basis beruhen. Während die Delegationen geteilter Meinung darüber sind, ob ein solcher Ausschuss eingeführt werden muss, ist der Vorsitz der Auffassung, dass ein solches Gremium eine Komponente eines abschließenden ausgewogenen Kompromisses darstellen könnte, abhängig davon, welche Abstimmungsmodalitäten für das Aufsichtsgremium letztendlich beschlossen werden.
24. Vor diesem Hintergrund hält der Vorsitz die diesbezüglichen, in dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes dargelegten Optionen (Dok. 17141/12) für einen angemessenen Ausgangspunkt und eine gute Grundlage für einen den allgemeinen Ansatz untermauernden Kompromiss.

⁵

Darüber hinaus ist vorgeschlagen worden, dass der Vertreter der nationalen zuständigen Behörde jeder dieser Mitgliedstaaten als Beobachter anwesend ist und die bei der abschließenden Ausarbeitung des Beschlussentwurfs zu berücksichtigenden Ansichten der nationalen zuständigen Behörden darlegt, wenn das Aufsichtsgremium Beschlussentwürfe über ein EU-Mutterunternehmen ausarbeitet, das Tochtergesellschaften oder Zweigstellen in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat hat.

D. Schrittweise Einführung und Inkrafttreten des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Artikel 27 und 28 des EZB-Vorschlags)

25. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates heißt es unter anderem: " ... der Europäische Rat fordert die Gesetzgeber auf, die Arbeit... voranzubringen, damit bis zum 1. Januar 2013 Einigung über den rechtlichen Rahmen erzielt werden kann... Die Arbeit zur operativen Umsetzung (des einheitlichen Aufsichtsmechanismus) [wird] im Laufe des Jahres 2013 stattfinden."
26. Im **Kommissionsvorschlag** ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, wonach die EZB vom ersten Tag an befugt wäre, auf eigenen Beschluss die Aufsicht über jede beliebige Bank in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu übernehmen, insbesondere wenn diese Bank öffentlichen finanziellen Beistand erhält. Bei allen übrigen Banken würde die Aufsicht schrittweise übernommen, und zwar ab 1. Juli 2013 über die wichtigsten europäischen Banken und ab 1. Januar 2014 über alle übrigen Banken.
27. Einige Delegationen haben Zweifel an den von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen für die schrittweise Übernahme der Aufsicht geäußert, auch in Erwartung einer Einigung über das CRD4/CRR-Paket für das Inkrafttreten der EZB-Verordnung, und ihrerseits eine flexiblere Regelung für die schrittweise Übernahme der Aufsicht vorgeschlagen, wodurch die EZB mehr Zeit erhalten würde, um sich auf die Übernahme ihrer neuen Aufsichtsaufgaben vorzubereiten.
28. Bei den Beratungen im **AStV** hat sich bestätigt, dass eine große Mehrheit der Delegationen einer mit strikten Daten verknüpften schrittweisen Übernahme der Aufsicht, die Rechtssicherheit bieten würde, zustimmen könnte, aber auch der Idee gegenüber aufgeschlossen war, dass die EZB dem Parlament und dem Rat Bericht über die Fortschritte bei ihrer operativen Umsetzung erstatten sollte. Auch wurde vorgeschlagen, dass Kreditinstitute, die eine direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung im Rahmen der EFSF oder des ESM beantragt oder erhalten haben, mit Beginn des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der Aufsicht der EZB unterstellt werden sollten. Zudem wurde von einigen Delegationen vorgeschlagen, dass die EZB mit Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus auf Ersuchen der nationalen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, der finanzielle Unterstützung erhält, eine direkte Aufsicht über die Kreditinstitute übernehmen sollte, die von diesen Behörden als von besonderer Bedeutung angesehen werden. Der Vorsitz hat sich bemüht, diesen Vorschlag zu übernehmen und mit angemessenen Schutzmaßnahmen zu versehen. Alle diese miteinander verbundenen Elemente sind nunmehr im Kompromiss des Vorsitzes (Dok. 17141/12) enthalten.

29. Durch eine effizientere Aufteilung der Verantwortung zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden, wie sie in Artikel 5 vorgeschlagen wird (siehe oben unter Abschnitt B), konnte die zwischen EZB und den nationalen zuständigen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten einzuführende Regelung zudem klarer ausgestaltet und der Weg für eine operative Umsetzung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, die in Einklang mit den oben zitierten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates⁶ im Laufe des Jahres 2013 erfolgen soll, geebnet werden.
30. Der **Vorsitz** vertritt daher die Auffassung, dass sein jüngster Kompromiss eine geeignete Grundlage darstellt, um vorbehaltlich einer eventuellen begrenzten Feinabstimmung dieser Bestimmung Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen.

E. Sonstige Bestimmungen des EZB-Vorschlags:

31. Neben den oben genannten noch offenen Schlüsselfragen müssen auch noch mehrere Fragen von begrenzter Tragweite, die von einigen Mitgliedstaaten aufgeworfen wurden, gelöst werden.
32. Zu diesen Bestimmungen und Fragen, die von den Delegationen in dieser späten Phase der Verhandlungen angesprochen wurden, zählen:
- Artikel 3 (was die Ausweitung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit auf die zuständigen nationalen Behörden, die für die Gewährung und Überwachung der finanziellen Unterstützung auf nationaler Ebene zuständig sind, und was die Einbeziehung des Textes aus Erwägungsgrund 11 über Kooperationsvereinbarungen in diesen Artikel anbelangt);
 - Artikel 4 Absatz 1 (insbesondere in Bezug auf die "ausschließliche Zuständigkeit" der EZB und die Wahrnehmung der Aufgabe der Zulassung von Kreditinstituten durch die EZB).
 - Artikel 4a und 26 (hinsichtlich der Notwendigkeit, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken aufzuführen);
 - Artikel 6 Absatz 6ab (in dem Fall, dass ein teilnehmender Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, einem Beschluss des EZB-Rates hinsichtlich seiner haushaltspolitischen Auswirkungen für diesen Mitgliedstaat nicht zustimmt, unabhängig davon, ob der EZB-Rat den Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums tatsächlich gebilligt hat oder nicht);

⁶ Auf der Grundlage der angestrebten politischen Einigung sowohl im Rat als auch mit dem Europäischen Parlament, die bis Ende 2012 erzielt werden soll, dürfte die Annahme und Veröffentlichung der Verordnungen nach Abschluss der erforderlichen endgültigen Überarbeitung im ersten Vierteljahr 2013 erfolgen. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass ein Mitgliedstaat parallel dazu darauf hingewiesen hat, dass ein Parlamentsverfahren, das in etwa zehn Wochen in Anspruch nehmen wird, als Vorbedingung für diese Annahme zum Abschluss gebracht werden muss.

- ein Hinweis auf die zweite und dritte Säule der Bankenunion, zumindest in Erwägungsgrund 9;
- ein Hinweis in der Überprüfungsklausel nach Artikel 26 oder in einem Erwägungsgrund darauf, dass es den zuständigen nationalen Behörden in "Gast"-Mitgliedstaaten in Zukunft möglich sein wird, die entsprechenden Bedingungen einzuschränken, wenn ein Kreditinstitut (Muttergesellschaft) eine lokale Tochtergesellschaft in eine Zweigstelle umzuwandeln beabsichtigt, insbesondere wenn die lokale Entität systemrelevant ist.

33. Der Vorsitz hat mit seinem jüngsten Kompromiss zum EZB-Vorschlag (Dok. 17141/12) bezweckt, den unbeantworteten Bedenken der Mitgliedstaaten weitest möglich Rechnung zu tragen, wobei er sich dessen bewusst war, dass für eine angemessenes Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Auffassungen der Delegationen gesorgt werden muss. Der Vorsitz verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten im Sinne eines Kompromisses bereit sein werden, den Kompromisstext in der vorgeschlagenen Fassung vorbehaltlich möglicher redaktioneller Verbesserungen zu unterstützen.

III. FAZIT

34. Der Vorsitz ersucht den Rat, auf der Grundlage der entsprechenden beiden Kompromisse des Vorsitzes (Dok. 17141/12 und 17142/12) ein Einvernehmen über die beiden Vorschläge zu erzielen und den Vorsitz zu beauftragen, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, damit vor Ende des Jahres eine Einigung erzielt werden kann.
